

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DZ-Media Verlag GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für Vereinbarungen zwischen der DZ-Media Verlag GmbH, Huyssenallee 48, 45128 Essen (nachfolgend "Agentur") und dem Auftraggeber (nachfolgend "Kunde") über die Erbringung der in den AGB und den Einzelverträgen im Detail beschriebenen Leistungen. Geschäftsbedingungen des Kunden, auf die er in seiner Bestellung oder in anderer Weise hinweist, werden hiermit zurückgewiesen.

Die Agentur bietet vielfältige Leistungen zur Durchführung von sämtlichen Kampagnenformen im Onlinemarketing sowie im Bereich Print, Radio und TV an. Die Leistungen umfassen unter anderem Mediaplanung, Mediakreation, E-Mail-Marketing, Social-Media-Marketing, Leadgenerierung, Online-Marktforschung, Newsletter Versandmanagement / ESP Beratung, E-Mail-Kampagnen, Konzept/Gestaltung/Umsetzung & allgemeine Strategieberatung, sowie jegliche sonstige Kommunikations- und Werbemaßnahmen. Des Weiteren vertreibt die Agentur mit ihrer Gewerbeerlaubnis gem. § 34c GewO. als autorisierter Makler bspw. Finanzprodukte für Banken und Versicherungen.

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragspflichten der Agentur	2
§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden	
§ 3 Änderungen	
§ 4 Vergütung	
§ 5 Nutzungsrechte	
§ 6 Gewährleistung	
§ 7 Haftung und Haftungsbeschränkung	
§ 8 Verantwortlichkeit / Freistellung	
§ 9 Vertraulichkeit / Eigenwerbung	7
§ 10 Datenschutz	
§ 11 Vertragsdauer, Stornierung von Einzelverträgen	8
§ 12 Abwerbung	
§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht, Höhere Gewalt	
\$ 1/1 Schlusshestimmungen	0

DZ-Media Verlag GmbH





# § 1 Vertragspflichten der Agentur

- **1.1** Gibt der Kunde gegenüber der Agentur einen Auftrag, d.h. ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von solchen Leistungen ab, so kann die Agentur dieses mittels schriftlicher Auftragsbestätigung (E-Mail, Fax, etc.) binnen einer Woche annehmen. In dem so vereinbarten Vertrag (nachfolgend "Einzelvertrag") sollen die Parteien alle relevanten Leistungsmerkmale festhalten/festlegen. Die Bestimmungen des Einzelvertrages haben dabei in jedem Fall Vorrang vor den AGB (inklusive eventuellen Anhängen dazu).
- 1.2 Der Einzelvertrag bestimmt, welche Services die Agentur an den Kunden erbringt. Ergänzende Vereinbarungen über weitere Services bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist insoweit entbehrlich, wie die Agentur weitergehende Services erbringt, als im Einzelvertrag vereinbart und der Kunde nach Kenntnis hiervon nicht unverzüglich widerspricht. Soweit für weitergehende Services eine vertragliche Regelung der Vergütung fehlt, gilt insofern eine angemessen Vergütung als vereinbart. Die Agentur wird die im Einzelvertrag und ergänzenden vereinbarten Services ("Leistungen") mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze erbringen.
- **1.3** Zur Erbringung der Leistungen ist die Agentur berechtigt, nach freiem Ermessen Dritte als Unterauftragnehmer zu beauftragen. Die Agentur ist zudem zu Teilleistungen berechtigt.
- **1.4** Soweit die Erbringung der Leistungen von Leistungen Dritter abhängig ist, die nicht Erfüllungsgehilfen sind, ist die Agentur nicht dafür verantwortlich, dass diese Leistungen Dritter (insbesondere Netzwerkdienstleistungen) dem Kunden stets unterbrechungs- & fehlerfrei und sicher zur Verfügung stehen. Sollen davon abweichend bestimmte Service Levels (insbesondere hinsichtlich Erreichbarkeit, Verfügbarkeit etc.) gelten, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- **1.5** Leistungstermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Kunden und der Agentur schriftlich vereinbart worden sind. Soweit der Kunde seinen gegebenenfalls bestehenden Mitwirkungspflichten nicht oder unvollständig nachkommt, verändern bzw. verlängern sich die Leistungstermine und -fristen entsprechend.
- 1.6 Die Agentur ist grundsätzlich nicht für das Erreichen eines durch die Leistungen vom Kunden angestrebten bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs verantwortlich und übernimmt hierfür auch keine Garantie oder Gewährleistung, sofern einzelvertraglich nichts anderes geregelt ist. Sollten Beispiele aus einer vorvertraglichen Präsentation konkrete Kennzahlen nennen, die für den wirtschaftlichen Erfolg einer Maßnahme relevant sind, so handelt es sich dabei lediglich um unverbindliche Beispiele/Prognosen, die auf Rahmenbedingungen beruhen, die sich stets ändern oder negativen wie positiven Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Leistungen haben können (beispielsweise kann kein bestimmtes Verbraucherverhalten garantiert werden, so dass keine Garantien bspw. bzgl. bestimmter "Conversion Rates" oder einer konstant bleibenden Anzahl von Öffnungs- und Klickraten eines Newsletters abgegeben wird). Auf solche und ähnliche Rahmenbedingungen hat die Agentur keinen Einfluss und ist für deren Vorliegen oder Fehlen nicht verantwortlich.

DZ-Media Verlag GmbH





# § 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

- **2.1** Die Erbringung von Leistungen kann im Einzelfall Mitwirkungshandlungen des Kunden erfordern. Soweit solche Mitwirkungshandlungen erforderlich sind, wir der Kunde diese vollständig und rechtzeitig, in jedem Falle spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Beginn der vereinbarten Leistungserbringung, vornehmen. Insbesondere wird der Kunde der Agentur fristgerecht, kostenfrei und uneingeschränkt sämtliche projektrelevanten Informationen und Materialien zur Verfügung stellen, wie bspw. Adressdaten, insbesondere E-Mail-Adressen, Postadressen, Telefonnummern oder sonstige Kontaktdaten bzw. Zielgruppendaten, Templates, Werbemittel etc. ("Kundenmaterial").
- **2.2** Die Agentur behält sich das Recht vor, das Kundenmaterial zu bearbeiten und Änderungen daran vorzunehmen, soweit dies zur Umsetzung der Leistungen erforderlich und dem Kunden nicht unzumutbar ist.
- 2.3 Die Erbringung der Leistungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Kunden und der Agentur. Soweit Leistungen vom Kunden freigegeben werden müssen, oder eine gesetzliche oder vereinbarte Pflicht zur (Teil-)Abnahme besteht, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Freigabe bzw. Abnahme, sobald die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht worden sind. Soweit die Freigabe oder Abnahme nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Ablieferung der Leistung erklärt oder ausdrücklich verweigert wird, gilt die jeweilige Leistung als freigegeben bzw. abgenommen.
- 2.4 Soweit durch die Nichterfüllung einer Mitwirkungspflicht des Kunden die jeweilige Leistung nicht erbracht werden kann oder der Kunde nach Aufforderung durch die Agentur die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, kann die Agentur unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Einzelvertrag zurücktreten oder den Einzelvertrag für die Zukunft außerordentlich kündigen. Eventuelle Schadensersatzansprüche bei vom Kunden zu vertretender Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten bleiben unberührt. Der Anspruch der Agentur auf Ersatz von Mehraufwendungen infolge des Ausbleibens der Mitwirkungspflicht bleibt unberührt.





#### § 3 Änderungen

3.1 Soweit ihr dies zumutbar ist, wird die Agentur Änderungsverlangen bzgl. der Inhalte oder des zeitlichen Ablaufs der Leistungen durch den Kunden bei der Erbringung der Leistungen berücksichtigen. Dadurch entstehende Mehraufwendungen hat der Kunde zu tragen. Soweit für die Agentur von vornherein absehbar ist, dass vom Kunden gewünschte Änderungen mit nicht nur unerheblichen Veränderungen des vertraglichen Leistungsgefüges (Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten etc.) verbunden sind, wird die Agentur dies dem Kunden anzeigen. Der Kunde entscheidet dann, ob er die Änderung dennoch vereinbaren will, bzw. ob er vorher die Agentur gegen angemessenes Entgelt beauftragen will, die Auswirkungen und Kosten des Änderungswunsches genauer zu prüfen.

# § 4 Vergütung

- **4.1** Die im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung versteht sich in EURO zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten und Auslagen wie beispielsweise Porto, Versandkosten, Verpackung, Entsorgung, Transport, Materialkosten und Telekommunikationskosten sowie Reisekosten sind in der Vergütung nicht enthalten und werden gesondert berechnet, soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, dass die Vergütung diese Kosten umfasst.
- **4.2** Wenn nicht anders vereinbart, wird die Agentur ihre Leistungen bei Dauerschuldverhältnissen monatlich jeweils nach Ablauf des Kalendermonats in Rechnung stellen, im Übrigen nach Erbringung der Leistung. Zwischenabrechnungen werden bei erfolgsabhängiger Vergütung und bei Projektarbeiten entsprechend dem Projektfortschritt gestellt. Rechnungen der Agentur werden, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit dem Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Parteien können schriftlich eine davon abweichende Rechnungsstellung vereinbaren.
- **4.3** Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu fordern. Darüber hinaus ist die Agentur berechtigt, bei Zahlungsverzug und/oder wenn der Kunde Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt hat, jegliche weiteren Leistungen zurückzuhalten, sämtliche weiteren, bereits erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen und die Erbringung weiterer Leistungen von der Vorauszahlung der dafür anfallenden Vergütung abhängig zu machen.
- **4.4** Insoweit die Agentur zur Erbringung der Leistungen im eigenen Namen Fremdleistungen (wie beispielsweise für die Beschaffung von Adressen, Kreativleistungen, Einkauf von Versandleistungen etc.) im Umfang von insgesamt mehr als EUR 500,- beauftragt, kann die Agentur vom Kunden Bezahlung bereits verlangen, bevor die Agentur die Leistung erbringt. Dies gilt unabhängig davon, ob die im Einzelvertrag zwischen der Agentur und dem Kunden vereinbarte Vergütung den preis für die Fremdleistung umfasst oder die Fremdleistung zusätzlich in Rechnung gestellt wird. Die Agentur wird die Zahlung jedoch nicht früher als 2 Wochen vor dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Agentur selbst zur Bezahlung der Fremdleistung verpflichtet ist.
- 4.5 Die Agentur erhält unter bestimmten Umständen für die Beauftragung von Fremdleistungen Agenturvergütungen. Soweit solche Agenturvergütungen bezahlt werden, fließen diese als wesentliche Kalkulationsgrundlage in das Gesamtvergütungskonzept der Agentur ein. Für den Fall, dass diese Agenturvergütungen künftig nicht mehr bezahlt oder vermindert werden, erleidet die Agentur entsprechende Mindereinnahmen. Der Kunde ist sich dieser Umstände bewusst und ist damit einverstanden, dass die Agentur dann zum Ausgleich solcher Mindereinnahmen die Vergütung gegenüber dem Kunden im gleichen Rahmen anpassen kann. Sofern die Agentur die Vergütung aus diesen Gründen anpasst, kann der Kunde jedoch den Einzelvertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Mitteilung der Vergütungserhöhung mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende des Kalendermonats schriftlich kündigen; sind die im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen teilbar, kann er den Einzelvertrag nur hinsichtlich der fraglichen Leistung kündigen, ansonsten den gesamten Einzelvertrag.

DZ-Media Verlag GmbH



# Werbe- & Mediaagentur für Direktmarketing



- **4.6** Soweit die Agentur zur Abrechnung von Leistungen auf Informationen (über die Anzahl der Orders, Clicks, Reagierer, Leads, Conversion Rates etc.) des Kunden angewiesen ist, wird der Kunde diese Informationen, sobald sie ihm vorliegen, unverzüglich an die Agentur übermitteln.
- **4.7** Der Kunde verpflichtet sich, die Abrechnungsinformationen gem. Ziffer 4.6 einem von der Agentur beauftragten Wirtschaftsprüfer jederzeit zugänglich zu machen und insoweit zur Überprüfung offenzulegen. Sollte der Wirtschaftsprüfer im Vergleich zu den vom Kunden übermittelten Informationen eine Abweichung von mehr als 5% zum Nachteil der Agentur feststellen, übernimmt der Kunde die Kosten des Wirtschaftsprüfers. Ansonsten trägt die Agentur diese Kosten. Soweit Abweichungen zwischen den Abrechnungsinformationen und der tatsächlich gezahlten Vergütung festgestellt werden, bezahlt der Kunde den noch ausstehenden Betrag zzgl. Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen unverzüglich an die Agentur.

#### § 5 Nutzungsrechte

- **5.1** Soweit an den von der Agentur erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnissen Urheber- oder Leistungsschutzrechte, Patentrechte, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrechte, Datenbankrechte oder sonstige Schutzrechte ("Schutzrechte") bestehen oder entstehen und soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gewährt die Agentur dem Kunden mit Abschluss des Einzelvertrages und im Übrigen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung und nur soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen zwingend notwendig ist, soweit rechtlich zulässig, das einfache, nicht übertragbare oder unter-lizenzierbare, sowie auf den Vertragszweck und auf die jeweilige Laufzeit des Einzelvertrages beschränkte Nutzungsrecht an diesen Schutzrechten. Eine Übertragung oder exklusive Nutzungsrechtseinräumung am Schutzrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart.
- **5.2** Vorgenannte Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der für die jeweilige schutzrechtsrevelante Leistung vom Kunden an die Agentur zu zahlenden Vergütung.
- **5.3** Soweit die Agentur zu Zwecken der Erbringung der Leistungen Informationen oder Materialien (insbesondere Leads und E-Mail-Adressen, Adresslisten, Adressdateien, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Entwürfe, Programm-Quelltexte, Leistungsergebnisse und alle sonstigen Unterlagen) generiert, sind diese Eigentum der Agentur. Die Agentur ist in der umfassenden Nutzung dieser Informationen und Materialien auch außerhalb der für den Kunden erbrachten Leistungen in keiner Weise beschränkt.

#### § 6 Gewährleistung

- **6.1** Schlechtleistungen sind der Agentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beinhalten Leistungen die Herstellung bestimmter Werke nach vereinbarten Spezifikationen oder ist eine Leistungsbeschreibung vereinbart, so gewährleistet die Agentur insoweit nur, dass die Leistungen im Wesentlichen gemäß der vereinbarten Spezifikation oder Leistungsbeschreibung erbracht werden. Bevor der Kunde weitergehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche geltend machen kann, z.B. auf Rücktritt oder Schadensersatz, hat die Agentur das Recht zur zweimaligen Nacherfüllung, soweit eine solche möglich ist.
- **6.2** Sollten dem Kunden gesetzliche Gewährleistungsansprüche zustehen, so verjähren diese innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend davon gilt jedoch für Schadensersatzansprüche infolge einer Schlechtleistung bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit die gesetzliche Verjährungsfrist.
- **6.3** Die Gewährleistung entfällt, soweit ein Mangel oder eine Schlechtleistung auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden oder Instruktionen des Kunden oder darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die Leistungen entgegen den Anleitungen der Agentur nutzt.

DZ-Media Verlag GmbH





# § 7 Haftung und Haftungsbeschränkung

- **7.1** Die Agentur haftet dem Kunden auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise (Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
- **7.2** Sofern die Agentur für die Verletzung von Kardinalpflichten auf Schadensersatz haftet, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, ist die Haftung der Agentur auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Eintritt bei Vertragsschluss entsprechend der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände zu rechnen war.
- **7.3** Die Haftungsbeschränkungen aus Ziffern 7.1 und 7.2 gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für die Haftung nach Produkthaftungsgesetz.
- **7.4** Soweit die Haftung der Agentur gemäß dieser Ziffer 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- **7.5** Erhebt ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, anderen Rechten Dritter oder sonstigen Rechten durch die von der Agentur gelieferten und vertragsgemäß genutzten Materialien berechtigte Ansprüche gegen den Kunden, wird die Agentur nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten für die betreffenden Materialien entweder fehlende Rechte erwerben, die Materialien so abändern, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt oder die Materialien austauschen. Soweit dies für die Agentur nicht möglich oder zumutbar ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.
- **7.6** Die Verpflichtungen der Agentur nach Ziffer 7.5 bestehen nur, soweit der Kunde die Agentur über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, die Rechtsverletzung nicht selbst anerkennt und der Agentur alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Materialien aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass damit kein Anerkenntnis einer Rechtsverletzung verbunden ist.
- **7.7** Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Rechtsverletzung selbst zu vertreten hat oder soweit diese durch eine von der Agentur nicht vorhersehbare Anwendung der Materialien oder dadurch verursacht wird, dass die Materialien vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der Agentur stammenden Materialien eingesetzt werden.

#### § 8 Verantwortlichkeit / Freistellung

- **8.1** Die Agentur prüft nicht, ob vom Kunden für die Erbringung der Leistung zur Verfügung gestelltes Kundenmaterial, wie insbesondere Webseiten, Begriffe, Werbemittel, Daten, Dateien, Zielgruppendaten etc. für diese Leistungen verwendet werden dürfen oder Rechte Dritter verletzen. Der Kunde ist für die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung des von ihm für Leistungen zur Verfügung gestellten Kundenmaterials allein verantwortlich, insbesondere in urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, presserechtlicher, jugendschutzrechtlicher, datenschutzrechtlicher, telemedienrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht.
- **8.2** Die Agentur behält sich vor, offensichtlich rechtswidriges Kundenmaterial nicht in Leistungen zu integrieren.
- **8.3** Der Kunde stellt die Agentur hiermit umfassend und auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, die dadurch entstehen, dass Kundematerial verwendet wird, das unzulässig oder mit Rechten Dritter belastet ist. Dies gilt auch für die mit Inhalten des Kunden verknüpften Inhalte (Links).

DZ-Media Verlag GmbH



# Werbe- & Mediaagentur für Direktmarketing



**8.4** Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die für den Kunden erstellten oder von diesem zur Verfügung gestellten Seiten und Werbemittel im Falle ihrer Unzulässigkeit ganz oder teilweise vom Netz zu nehmen oder sie so zu verändern, dass die zulässig sind und Rechte Dritter nicht mehr verletzen, sowie geforderte Unterlassungserklärungen abzugeben, wenn die Agentur von Dritten auf Unterlassung in Anspruch genommen wird.

#### § 9 Vertraulichkeit / Eigenwerbung

- **9.1** Beide Parteien werden sämtliche ihnen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen ("Vertrauliche Informationen") über die andere Partei geheim halten und sich jeder eigenen wirtschaftlichen Verwertung enthalten.
- **9.2** Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus. Die Parteien werden Kenntnisse über die jeweils andere Partei und vertrauliche Informationen nur und nur insoweit solchen Mitarbeitern und unabhängigen Auftragnehmern offenbaren, wie diese sie zur Erledigung ihrer Pflichten benötigen.
- **9.3** Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der vertraulichen Informationen entfällt, wenn und soweit diese (I) vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder (II) der Öffentlichkeit bzw. der Fachwelt vor Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder (III) der Öffentlichkeit bzw. der Fachwelt nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden eines Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich werden oder (IV) im wesentlichen Informationen entsprechen, die einer Partei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten in rechtlich zulässiger Weise offenbart und zugänglich gemacht werden.
- **9.4** Unbeschadet der Geheimhaltungsverpflichtung ist die Agentur berechtigt, den Kunden gegenüber Dritter in allen denkbaren Kommunikationsformen als Referenzkunden der Agentur zu nennen und dabei auch Zeichen des Kunden zu nutzen. Über Details des Auftrags, wie die Höhe des Auftragsvolumens etc., vereinbaren die Parteien Stillschweigen. Die Agentur ist weiterhin berechtigt, die Leistungen unentgeltlich zur Eigenwerbung zu verwenden, insbesondere auf dem Webauftritt der Agentur. Die Agentur wird dies nicht tun, soweit der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Unterlassung geltend macht. Die Agentur und der Kunde werden sich über Mitteilungen betreffend ihrer Zusammenarbeit abstimmen.

# § 10 Datenschutz

**10.1** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Einzelvertrages Daten über seine Person und seine Mitarbeiter gespeichert, geändert und/oder gelöscht und im Rahmen des für die Durchführung des Einzelvertrages Erforderlichen an Dritte übermittelt werden dürfen, soweit sich die Agentur zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Dritter bedient.

DZ-Media Verlag GmbH





#### § 11 Vertragsdauer, Stornierung von Einzelverträgen

- 11.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- **11.2** Soweit die Agentur Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbringt und einzelvertraglich nichts anderes vereinbart worden ist, gilt der Einzelvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- **11.3** Kündigt die Agentur den Einzelvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich, wird der Kunde alle von der Agentur im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bereits bestellten Fremdleistungen bezahlen und falls erforderlich abnehmen, soweit die Agentur diese Bestellungen nicht mehr stornieren kann.
- **11.4** Storniert der Kunde den Einzelvertrag nach Vertragsschluss und vor dem fünften Tag vor dem vereinbarten Start der Erbringung der Leistung (z.B. Werbeaktion), ist er verpflichtet, der Agentur 25% der vereinbarten Vergütung als Stornogebühr und Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch die bereits angefallenen Kosten der Werbemittelerstellung gegen Rechnungsstellung zu bezahlen. Storniert der Kunde den Einzelvertrag nach Vertragsschluss und ab dem fünften Tag vor dem geplanten Start der Leistung, ist er verpflichtet, der Agentur 100% der vereinbarten Vergütung als Stornogebühr und Aufwandsentschädigung gegen Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 11.5 In den Fällen der Stornierung wird der Kunde auch alle von der Agentur im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bereits bestellten Fremdleistungen bezahlen und falls erforderlich abnehmen, soweit die Agentur diese Bestellungen nicht mehr stornieren kann. Soweit Fremdleistungen durch die Agentur storniert werden konnten, wird der Kunde jedenfalls sämtliche Stornogebühren bezahlen, welche die Agentur wegen des entsprechenden Stornos an Dritte leisten muss. Letzteres gilt auch im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 11.3.

#### § 12 Abwerbung

- **12.1** Der Kunde wird es für die Dauer des Vertrages und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten danach unterlassen, Mitarbeiter der Agentur ein Anstellungs- oder Mitarbeiterangebot zu unterbreiten oder auf diese in anderer Art und Weise einzuwirken, ihren Anstellungsvertrag bei der Agentur zu kündigen oder auf andere Weise zu beenden.
- **12.2** Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Abwerbungsverbot wird der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe des halben Bruttojahresgehalts des gem. Ziffer 12.1 betreffenden Mitarbeiters, mindestens jedoch EUR 25.000,- an die Agentur zahlen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

DZ-Media Verlag GmbH





#### § 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht, Höhere Gewalt

- **13.1** Der Kunde kann gegenüber Ansprüchen der Agentur nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche und nur gegenüber Verpflichtungen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie diese Ansprüche.
- **13.2** Höhere Gewalt befreit die Agentur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Höhere Gewalt sind Streik, Aussperrung, Krieg, Energie- und Rohstoffmangel, unverschuldete Betriebsbehinderungen durch Unwetter, Feuer, Wasser, Schnell, Ausfall von Kommunikationsnetzen und -rechnern oder Ausfall der EDV-Anlage, Kabelbrand sowie sonstige unvorhersehbare, schwerwiegende und unverschuldete Umstände.

### § 14 Schlussbestimmungen

- **14.1** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages unwirksam, bleibt die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung des Einzelvertrages durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- **14.2** Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Einzelvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch ein Verzicht der Parteien auf die Schriftform ist formbedürftig. Ziffer 1.2 Satz 3 dieser AGB bleibt unberührt.
- **14.3** Einzelne Paragraphen der AGB können für den Einzelfall in den Einzelverträgen gezielt als nicht gültig deklariert werden. Diese Regelung ist stets nur genau so lange gültig wie die im Einzelvertrag angegebene Projektlaufzeit.

DZ-Media Verlag GmbH

